



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 22. Februar 2017</b>	<b>Nummer 7</b>
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungkrankheit . . . . .	187
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum Erkennungsdienst in der Polizei des Landes Brandenburg . . . . .	188
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes in den Jahren 2017 und 2018 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - FöRLKatSÜ 2017/18) . . . . .	188
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Runderlass des Ministeriums der Finanzen zur öffentlichen Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie Informationen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und der Vergaberechtsmodernisierung . . . . .	190
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16306 Casekow . . . . .	196
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 16306 Casekow . . . . .	197
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Bauschutt- und Bodenrecyclinganlage in 16321 Bernau bei Berlin . . . . .	198
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15320 Neutrebbin . . . . .	198
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz . . . . .	200
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Wolmirstedt - Teufelsbruch, Mastaustausch M 248“ . . . . .	200

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	201
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	202
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	205
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	205

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit

Erlass des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 22. Juli 2016

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.<sup>1</sup>

#### 1 Beihilfeempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) gewährt, die aktiv in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

#### 2 Ausschlussstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]) aufgeführt sind,
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- e) an Beihilfeempfänger, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung

aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### 3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes eine Beihilfe für eine genehmigte Impfung (freiwillige Impfung) ohne den Impfstoff und im Falle einer angeordneten Impfung (Pflichtimpfung) neben der Beihilfe für die Impfung gleichzeitig ein Zuschuss für den Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Wildklautentieren gewährt.

#### 4 Höhe der Beihilfen

Die Beihilfe bei einer genehmigten (freiwilligen) und einer amtlich angeordneten Impfung (Pflichtimpfung) gegen die Blauzungenkrankheit für die Kosten der Impfung (ohne Impfstoff) beträgt:

- a) in Beständen mit bis zu 10 Tieren je Tier ..... 1,40 Euro,
- b) in Beständen mit mehr als 10 Tieren je Tier ..... 1,00 Euro,
- c) für einen Bestandsbesuch einschließlich  
Wegegeld ..... 26,00 Euro.

Die Beihilfe für den Erwerb des Impfstoffs bei einer amtlich angeordneten Impfung (Pflichtimpfung) gegen die Blauzungenkrankheit wird als Zuschuss zum Nettopreis für

- a) Rinder je Impfdosis bis maximal ..... 1,00 Euro,
- b) Schafe, Ziegen und Wildklautentiere  
je Impfdosis bis maximal ..... 0,70 Euro

ohne Mehrwertsteuer gewährt.

Bei Impfstoffpreisen von weniger als 1,00 Euro/Impfdosis netto bei Rindern und weniger als 0,70 Euro/Impfdosis netto bei Schafen, Ziegen und Wildklautentieren wird nur der tatsächliche Preis erstattet.

#### 5 Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist das Stellen eines schriftlichen Antrags mit dem Inhalt nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit.

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfe in Form vergünstigter

<sup>1</sup> Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit vom 10. August 2016 bis 31. Dezember 2020 ist unter der Nummer SA.46083 (2016/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

Sach- und Dienstleistungen nach folgendem Verfahren gewährt wird:

Die gemäß Nummer 3 des Erlasses entstandenen Kosten für die Impfung und für den notwendigen Impfstoff werden dem Impftierarzt auf Antrag von der Tierseuchenkasse erstattet, vorausgesetzt, die Impfungen sind im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für Schafe/Ziegen bestandsbezogen und für Rinder einzeltierbezogen registriert. Zur Kostenerstattung ist das Antragsformular der Tierseuchenkasse vollständig auszufüllen und sowohl vom Tierhalter als auch vom Impftierarzt zu unterschreiben. Bei Pflichtimpfungen ist dem Antrag eine Rechkopie des verwendeten Impfstoffes beizufügen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden die Beihilferegelungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

## 6 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 5 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 7 Transparenzpflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

## 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 10. August 2016 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

### **Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum Erkennungsdienst in der Polizei des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 30. Januar 2017

Die Verwaltungsvorschrift Erkennungsdienst des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 13. März 1992 (ABl. 1993 S. 1042) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes in den Jahren 2017 und 2018 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - FöRLKatSÜ 2017/18)**

Vom 3. Februar 2017

Auf Grund des § 44 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 41 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) bestimmt das Ministerium des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

## 1 Ziel der Zuwendungsgewährung

1.1 Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der unteren Katastrophenschutzbehörden (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG) bei der Durchführung von Übungen, die im besonderen Landesinteresse liegen.

Gemäß § 41 BbgBKG sollen die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser sowie Betreiber von Anlagen herangezogen werden.

1.2 Ein besonderes Landesinteresse besteht, wenn es sich um eine kreis- oder länderübergreifende Katastrophenschutzübung handelt. Kreisübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei Katastrophenschutzbehörden des Landes Brandenburg mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Länderübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei benachbarten Katastrophenschutzbehörden verschiedener Bundesländer beziehungsweise unter Beteiligung von Behörden der Gefahrenabwehr benachbarter Staaten mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden ist bereits dann gegeben, wenn (Teil-)Einheiten und/oder (Teil-)Einrichtungen anderer Aufgabenträger in die Übung einbezogen werden.

## 2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG unterstützt das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG). Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung von im besonderen Landesinteresse liegenden Katastrophenschutzübungen gemäß § 41 BbgBKG. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden kreis- beziehungsweise länderübergreifende Katastrophenschutzübungen, die von den Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG organisiert und durchgeführt werden. Der zur Unterstützung erforderliche Finanzbedarf ist von den zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

- 3.2 Zuwendungsfähig sind fachdienstübergreifende Vollübungen unter Einbeziehung von Elementen der Gesamtführung gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG. Den Übungen sollen Großschadensereignisse/Katastrophen als Szenario zu Grunde liegen, die gemäß der Gefahren- und Risikoanalyse der Aufgabenträger als Gefährdung erkannt wurden und deren Bewältigung im besonderen Landesinteresse liegt. In Betracht kommen dabei insbesondere Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und zu deren Bekämpfung der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erforderlich ist (vgl. § 1 Absatz 2 BbgBKG). Derartigen Schadensereignissen können als Ursache insbesondere zu Grunde liegen:

- a) Waldbrände,
- b) Unfälle auf Verkehrswegen (Schiene, Straße, Wasser, Luft),
- c) Wassergefahren,
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe, insbesondere bei Bränden oder Explosionen größeren Ausmaßes,
- e) terroristische Anschläge, CBRN-Gefahrenlagen,
- f) Seuchenalarmfälle und
- g) Ausfall oder Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen.

### 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemäß § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

- 5.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 dieser Richtlinie zur Finanzierung

der zu fördernden Maßnahmen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

### 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 6.2 Die Zuwendungsquote wird auf 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festgelegt.

- 6.3 Bemessungsgrundlage

- 6.3.1 Zuwendungsfähige sachbezogene Kosten sind:

- a) Kosten für Treib- und Schmierstoffe für die an der Übung teilnehmenden Einsatzfahrzeuge und -geräte in Höhe von bis zu 100 Euro je Einsatzfahrzeug/-gerät,
- b) Kosten der realistischen Schadensdarstellung (unter anderem Schminken der Verletztendarsteller und Mimen, Kosten der Gestellung von Unfallfahrzeugen, Rauch-/Nebel-/Pyrotechnik) in Höhe von bis zu 1 500 Euro/Übung,
- c) Kosten für die Einbeziehung von Hubschraubern oder Flugzeugen in die Übung in Höhe von bis zu 3 000 Euro,
- d) Ersatzbeschaffungskosten für Kleinmaterial, das im Rahmen der Übung verbraucht wurde (zum Beispiel Verbandstoffe, Verletztenanhängerkarten) in Höhe von bis zu 500 Euro,
- e) Kosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (zum Beispiel Reinigungskosten von Zelten, Schläuchen oder Einsatzbekleidung, Prüfung/Wartung von eingesetzter Atemschutztechnik) in Höhe von bis zu 1 000 Euro,
- f) Kosten der Aufstellung von Sanitäreinrichtungen, soweit das Übungsgelände nicht mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet ist, in Höhe von bis zu 500 Euro,
- g) Kosten der Verkehrslenkung und -steuerung im Zusammenhang mit erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen.

- 6.3.2 Zuwendungsfähige personalbezogene Kosten sind:

- a) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmer in Höhe von bis zu 4,87 Euro/Übungsteilnehmer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu sechs Stunden,
- b) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmer in Höhe von bis zu 8,04 Euro/Übungsteilnehmer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden,
- c) Lohnfortzahlungen für ehrenamtliche Übungsteilnehmer,
- d) Dolmetscherkosten bei Übungen mit Einsatzkräften aus Nachbarstaaten.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## 8 Verfahren

- 8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (Gemeindeverbände) - VVG - zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- 8.2 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- 8.3 Die Absicht zur Durchführung einer im besonderen Landesinteresse liegenden Übung, für die eine Zuwendung beantragt werden soll, ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- 8.4 Bei kreisübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Übungshandlungen liegt. Bei länderübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, der dem Geltungsbereich des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes unterliegt.
- 8.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der Anlage (Zuwendungsantrag)\* spätestens drei Monate vor dem Übungstermin zu stellen (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde). Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung. Mit der Einreichung des Antrags verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen.
- 8.6 Bei der Durchführung sowie der Auswertung der Übung sind Vertreter der Bewilligungsbehörde sowie der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung zu beteiligen.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

\* Vergleiche Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## **Runderlass des Ministeriums der Finanzen zur öffentlichen Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie Informationen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und der Vergaberechtsmodernisierung**

Vom 25. Januar 2017

In Abstimmung mit dem für das Vergaberecht zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Energie wird nachfolgende Regelung bekannt gegeben.

Mit dem am 18. April 2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und den ergänzenden Verordnungen wurden die EU-Richtlinien zum Vergaberecht aus dem Jahr 2014 in nationales Recht umgesetzt. Die Änderungen haben zunächst nur Auswirkung auf Vergaben im Oberschwellenbereich. Durch die Modernisierung haben sich die vergaberechtlichen Strukturen deutlich verändert. Die maßgeblichen Regelungen im Oberschwellenbereich sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung (VgV) enthalten. Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) sind nicht mehr anzuwenden. Die entsprechenden Regelungen sind nun im GWB und in der VgV aufgenommen worden. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bleibt indes weiterhin bestehen.

### 1. Öffentliche Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Oberschwellenbereich wurde der bis zur Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2016 geltende Vorrang des offenen Verfahrens durch § 119 Absatz 2 GWB aufgegeben. Danach stehen den öffentlichen Auftraggebern alternativ das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung.

Im bisherigen § 55 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist noch der Grundsatz des Vorrangs der öffentlichen Ausschreibung vorgesehen. Allerdings sind Ausnahmen zugelassen, sofern die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Bei Vorliegen und Begründung solcher Sachverhalte ist bereits jetzt eine beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb möglich.

Eine entsprechende Anpassung wie im Oberschwellenbereich zur ausdrücklichen Wahlfreiheit zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb soll erfolgen. Im Vorgriff auf diese Anpassung darf zukünftig auch im Unterschwellenbereich statt der öffentlichen Ausschreibung im Sinne des § 55 LHO auch die beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ohne gesonderte Begründung gewählt werden.

2. Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und Vergaberechtsmodernisierung

Die Auswirkungen der Neuerungen, die mit dem am 18. April 2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und den ergänzenden Verordnungen erfolgten, konnten in der Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) vom 11. August 2016 (ABl. S. 870) noch nicht berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass einige in den VV-LHO enthaltenen Verweise (unter anderem auf das GWB und die VgV) nicht mehr zutreffend sind und noch Verweise auf die nicht mehr anzuwendende VOF und VOL/A, Abschnitt 2 bestehen.

Hervorzuheben sind hier insbesondere die VV zu § 55 LHO. Weiterhin zu nennen sind die Anlagen 14 (ANBest-I), 15 (ANBest-P), 16 (ANBest-EU), 17 (EZBau) und 21 (ANBest-G) zu den VV zu § 44 LHO. Auch die Anlage 2 der VV zu § 7 LHO (Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten) und die Anlage 4 der VV zu § 17 LHO (Haushaltsrechtliche und haushaltssystematische Behandlung von ÖPP-Projekten) enthalten noch Stellen, die infolge der Vergaberechtsmodernisierung anzupassen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis zur Aktualisierung der entsprechenden VV-LHO selbstverständlich die Änderungen infolge der Vergaberechtsmodernisierung zu beachten sind.

Zur Vereinfachung für die Bearbeitung der vergaberechtlichen Sachverhalte wird auf das diesem Erlass als **Anlage** beigefügte Informationsschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und

Energie verwiesen. Darin sind die wichtigsten durch die Vergaberechtsmodernisierung 2016 erfolgten Neuerungen (zum Beispiel Änderungen des GWB beziehungsweise der Verordnungen VgV, Änderungen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, eVergabe) und zur Information die derzeitigen Schwellenwerte aufgeführt.

**Anlage**  
zum Runderlass des Ministeriums der Finanzen  
vom 25. Januar 2017  
Geschäftszeichen: 21 - H 1299.55EVVLHO/17#01

**Informationsschreiben  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
zum Öffentlichen Auftragswesen**

**Vergaberechtsmodernisierung 2016**

Mit der Vergaberechtsmodernisierung haben sich die Grundlagen des Vergaberechts im Oberschwellenbereich geändert. Das folgende Informationsschreiben soll die wichtigsten Neuerungen aufzeigen. Die Einzelheiten und Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO entnehmen Sie bitte dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar 2017, dem dieses Informationsschreiben als Anlage beigefügt ist.

Übersicht über die **derzeit** geltenden Schwellenwerte:

	Schwellenwert (ohne USt./netto)	
Baufträge	5.225.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5) beziehungsweise Delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 7)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	209.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5)
Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU	750.000 €	Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, Artikel 4)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorauftraggebern	418.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5)
Dienstleistungsaufträge von Sektorauftraggebern betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU	1.000.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 7)
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge	5.225.000 €	Richtlinie 2009/81/EG vom 13.7.2009 (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76)
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge	418.000 €	Richtlinie 2009/81/EG vom 13.7.2009 (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76)
Konzessionen	5.225.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 9)

**Vergaberechtsmodernisierungsgesetz  
- Änderung des Gesetzes  
gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) -**

Mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wurde Teil 4 GWB - Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen - maßgeblich geändert und neu gefasst.

Teil 4 GWB umfasst künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen. Die praktische Anwendung des Gesetzes wird erleichtert, indem nun der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erstmals gesetzlich grundlegend verankert ist.

**Vergaberechtsmodernisierungsverordnung  
- Änderungen der Verordnungen -**

Mit der Novellierung wurden auch die folgenden Verordnungen angepasst beziehungsweise sind neu hinzugekommen:

**- Vergabeverordnung (VgV)**

In der VgV wurde der Regelungsgehalt erweitert.

Für die Vergabe von Bauleistungen gelten neben den Regelungen des GWB der Abschnitt 1 und der Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VgV unmittelbar. Die weitergehenden Regelungen sind im neu gefassten Abschnitt 2 VOB/A (VOB/A - EU) enthalten. Die Anwendung der Vorschriften der VOB/A - EU wird durch eine Verweisung in der VgV verbindlich vorgeschrieben.

Der zuvor geltende Abschnitt 2 VOL/A sowie die VOF sind nun in der neuen Vergabeverordnung (VgV) aufgegangen.

**Der Abschnitt 2 VOL/A und die VOF finden keine Anwendung mehr!**

**- Sektorenverordnung (SektVO)**

Die SektVO gilt für Vergaben im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorauftraggeber. Entsprechend der bisherigen Systematik umfasst diese Rechtsverordnung neben den Regeln über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch die Regeln über die Vergabe von Bauleistungen durch Sektorauftraggeber zum Zwecke der Sektorentätigkeit.

**- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)**

Die neu eingeführte KonzVgV regelt erstmals umfassend den Bereich der Bau- und Dienstleistungskonzessionen.

**- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)**

Hiermit wird die Grundlage für eine umfassende Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt. Einhergehend damit besteht auch eine erweiterte Pflicht zur Meldung von durchgeführten Vergaben, die sich nicht mehr nur auf Vergaben im Oberschwellenbereich beschränkt.

**- In der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) wurden lediglich Folgeänderungen vorgenommen.**

**Maßgebliche inhaltliche Änderungen  
zur Vergabe  
von Lieferungen und Dienstleistungen**

**- Erweiterung der Ausnahmetatbestände**

§ 116 GWB erweitert die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts, insbesondere sind nun Leistungen von Rechtsanwälten ausgenommen.

**- Wahlfreiheit zwischen offenem und nicht offenem Verfahren**

Auftraggeber können zwischen offenem und nicht offenem Verfahren mit stets vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb wählen (§ 119 Absatz 2 GWB, § 14 Absatz 2 VgV). Andere Verfahren können nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewählt werden.

**- Neue Verfahrensart: Innovationspartnerschaft**

Als neue Verfahrensart wird die Innovationspartnerschaft eingeführt. Dieses in § 119 Absatz 7 GWB, § 19 VgV geregelte Verfahren ermöglicht nach einem Teilnahmewettbewerb Verhandlungen in mehreren Phasen über die Erst- und Folgeangebote.

**- Rahmenvereinbarungen**

In § 103 Absatz 5 GWB werden Rahmenvereinbarungen erstmals im Gesetz definiert. Damit können Rahmenvereinbarungen nunmehr für alle Arten von Leistungen - insbesondere auch für freiberufliche und für Bauleistungen - für eine Laufzeit von maximal vier Jahren geschlossen werden (§ 21 Absatz 6 VgV).

**- Fristen**

Die Angebots- und Teilnahmefristen wurden zumeist verkürzt:

Verfahrensart	Mindestfristen	Verkürzung bei Dringlichkeit
Offenes Verfahren (§ 15 VgV)	Angebotsfrist: 35 Tage 30 Tage (eVergabe)	15 Tage
Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	15 Tage
	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	15 Tage
	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	-
Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	-

Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 20 VgV die Verpflichtung zur angemessenen Fristsetzung für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge besteht.

Bei Veröffentlichung einer Vorinformation nach § 38 VgV ist es im offenen und nicht offenen Verfahren beziehungsweise Verhandlungsverfahren möglich, die Angebotsfrist auf 15 beziehungsweise 10 Tage zu verkürzen (§ 38 Absatz 3 VgV).

Spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung hat der Auftraggeber eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln, § 39 Absatz 1 VgV.

**- Zuschlag auf das Erstangebot im Verhandlungsverfahren**

Im Verhandlungsverfahren wird klargestellt, dass der Zuschlag auf ein Erstangebot ohne Verhandlungen nur erteilt werden darf, wenn sich der Auftraggeber dies ausdrücklich vorbehalten hat (§ 17 Absatz 11 VgV).

**- Nachfordern von Unterlagen**

Die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf „Unterlagen“ erweitert. Für die Ver-

vollständigung von Angeboten können fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen - das heißt Unterlagen, die die Eignungsprüfung betreffen - nachgereicht, vervollständigt oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen sogar korrigiert werden. Leistungsbezogene Unterlagen, die Auswirkungen auf das Angebot oder den Preis haben, sind nach pflichtgemäßem Ermessen nur dann nachforderbar, wenn sie nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Zuschlagskriterien eingehen.

Der Auftraggeber kann in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen jedoch auch festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird (§ 56 Absatz 2 Satz 2 VgV).

**- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen**

Abschnitt 6 VgV umfasst „Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen“, die ergänzend zu den übrigen Regelungen der VgV gelten. Gleichberechtigt werden in § 74 VgV das Verhandlungsverfahren und der Wettbewerbliche Dialog als Regelverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen festgelegt. § 78 ff. VgV regelt die Durchführung von Planungswettbewerben für Architekten- und Ingenieurleistungen; vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist die Möglichkeit eines Planungswettbewerbs zu prüfen und die Entscheidung ist zu dokumentieren.

#### - Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Die bisherige Differenzierung in sogenannte vor- und nachrangige Dienstleistungen wird aufgehoben (siehe Anhang I B der VOL/A beziehungsweise VOF). An Stelle dessen werden Ausnahmeregelungen für soziale und andere besondere Dienstleistungen eingeführt (§ 130 GWB, § 64 ff. VgV). Sie unterliegen einem höheren Schwellenwert von 750.000 Euro und es gilt grundsätzlich Wahlfreiheit für die Art des Vergabeverfahrens. Hierunter fallen insbesondere Gesundheits- und Sozialdienste, aber auch die öffentliche Essensversorgung.

#### - Statistikpflichten

Die Statistikpflichten werden sich zukünftig in Art und Umfang ändern. Genauer regelt die Vergabestatistikverordnung.

Mit den folgenden Änderungen wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für das nationale Vergaberecht übernommen:

#### - Zuschlagskriterium „Personal“

Nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 VgV kann bei der Vergabe von Aufträgen insbesondere für geistig-schöpferische Dienstleistungen die Qualität des mit der Ausführung des konkreten Auftrags betrauten Personals als Wertungskriterium festgelegt werden.

#### - Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

§ 108 GWB regelt erstmals die vertikale und die horizontale Verwaltungszusammenarbeit.

#### - Eignungsleihe

Nach § 47 VgV können sich Bieter zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens berufen.

#### - Auftragsänderungen und Kündigung

Nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH war eine wesentliche Vertragsänderung innerhalb der Vertragslaufzeit eine vergaberechtswidrige Neuvergabe. Diese konnte von Mitbewerbern angegriffen werden. § 132 GWB gibt nun Kriterien vor, nach denen eine solche wesentliche Vertragsänderung vorliegt (Absatz 1) beziehungsweise eine Vertragsanpassung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig ist (Absätze 2 und 3).

Vertragsänderungen nach § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 GWB sind nunmehr im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Zudem ist nun auch die Möglichkeit der Vertragskündigung vorgesehen, wenn der Vertrag unter vergaberechtswidrigen Umständen zustande gekommen ist (vgl. § 133 GWB).

#### - Selbstreinigung

Unternehmen können trotz vorliegender Ausschlussgründe nach §§ 123 oder 124 GWB nicht von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie ausreichende Maßnahmen der Selbstreinigung ergriffen haben. Für die bislang nur von der nationalen Rechtsprechung vorgesehene Möglichkeit wird mit § 125 GWB ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Hierfür sind Nachweise zu einer vollständigen Schadenswiedergutmachung, einer aktiven Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Sachverhaltsaufklärung und das Ergreifen umfangreicher Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen erforderlich. Die Auftraggeber bewerten diese Selbstreinigungsmaßnahmen, können sie dann allerdings auch als unzureichend erachten.

#### eVergabe

§ 97 Absatz 5 GWB in Verbindung mit § 9 VgV sieht nunmehr vor, dass die Kommunikation zwischen Auftraggebern und Unternehmen im Oberschwellenbereich grundsätzlich mithilfe von elektronischen Mitteln erfolgen soll. Hierzu wurde ein Stufenplan beschlossen. Danach müssen alle Vergabestellen ab dem 18. April 2016 mit der Bekanntmachung auch die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung stellen und bis zum 18. Oktober 2018 muss ferner das Einreichen elektronischer Angebote ermöglicht werden. Für zentrale Beschaffungsstellen muss dies bis zum 18. April 2017 erfolgen.

Gemäß § 120 Absatz 4 GWB ist eine zentrale Beschaffungsstelle ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit).

#### Bekanntmachungsmuster

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 überarbeitete Bekanntmachungsmuster verordnet.

Die Verordnung ist auf der Website der EU-Kommission hinterlegt. Die Formulare sind elektronisch mittels der Online-Anwendung eNOTICES oder mittels TED-eSender zu übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://simap.ted.europa.eu/home>

#### Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Die EU-Kommission hat die Durchführungsverordnung zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) beschlossen.

**Die EEE ist ein vorläufiger Beleg für die Eignung des Bewerbers oder Bieters und für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** (Amtsblatt EU L 3 vom 6.1.2016, S. 16).

Die Durchführungsverordnung wird mit § 48 Absatz 3 VgV in Verbindung mit § 50 VgV in deutsches Recht umgesetzt.

Die öffentlichen Auftraggeber müssen danach die Vorlage einer EEE akzeptieren, wenn der Bewerber oder Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Fall ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die eigentlichen Nachweise (zum Beispiel Gewerbebeanmeldung, Bankbürgschaft, Kopie des Versicherungsscheins für die Betriebshaftpflichtversicherung, Zeugnisse von Führungskräften etc.) nur von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll. In begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber einen Bewerber oder Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern sämtliche oder einen Teil der zum Nachweis der Eignung geforderten Unterlagen beizubringen.

Der Online-Dienst zum Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE befindet sich unter folgender Adresse:

<https://ec.europa.eu/tools/espdl/filter?lang=de>

### **Konzessionen**

Mit dem novellierten GWB und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) wird das bislang ausschließlich bestehende Richterrecht des EuGH bezogen auf Dienstleistungskonzessionen erstmals in einer Verordnung geregelt.

### **Allgemeine Vertragsbedingungen gemäß VOL/B und VOB/B**

Die VOL/B vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003) und die VOB/B vom 31. Juli 2009 (BAnz. vom 13. Juli 2012) bleiben - mit wenigen Ausnahmen (vgl. BAnz. vom 19. Januar 2016, S. 70 f.) - weiterhin in Kraft.

### **Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG**

Das BbgVergG ist zum 1. Oktober 2016 novelliert worden. Es ist ab einem Auftragswert von 3.000 Euro anzuwenden. Der vergaberechtliche Mindestlohn ist auf 9 Euro angehoben worden. Ist im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein höherer Mindestlohn bereits aus anderen Vorschriften anzuwenden, so ist der Teil 3 BbgVergG nicht verpflichtend. Zusätzlich wurde das System der Kostenerstattung an die Kommunen umgestellt. Die Kostenerstattung erfolgt ab 2017 nicht mehr auf Antrag, sondern wird pauschal zugewiesen.

### **Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte**

Das Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte ist von der Vergaberechtsmodernisierung nicht betroffen. Es sind die Regelungen der VV zu § 55 LHO anzuwenden, die weiterhin auf die VOB Teil A, Abschnitt 1 und die VOL Teil A, Abschnitt 1 verweisen. Im Übrigen sind zusätzlich die gegebenenfalls bestehenden Regelungen aus den jeweiligen Haushaltswirtschaftsgrundrissen der einzelnen Ressorts zu beachten.

### **Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:**

Ministerium für Wirtschaft und Energie  
des Landes Brandenburg  
Referat 42  
- Wettbewerbspolitik, -recht, Landeskartellbehörde,  
EU-Beihilferecht, Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht -  
**E-Mail: [auftragswesen@mwe.brandenburg.de](mailto:auftragswesen@mwe.brandenburg.de)**

## **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16306 Casekow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Februar 2017

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2016 erteilt, zusätzlich zu der mit Bekanntmachung vom 27.01.2015 veröffentlichten Genehmigung von 13 Windkraftanlagen in 16306 Casekow, drei weitere Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) auf den Grundstücken in 16306 Casekow, Gemarkung Wartin, Flur 5, Flurstück 53/37 sowie Gemarkung Luckow-Petershagen, Flur 1, Flurstück 205 und Flur 2, Flurstück 336 (Landkreis Uckermark) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04613)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V112-3.0 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe über Grund von 140 m und einer Gesamthöhe über Grund von 196 m. Die Nennleistung der WKA beträgt 3,0 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfächentiefe von 116,51 m auf 59,00 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2016 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden sämtliche im Verfahren vorgetragene Einwendungen rechtlich überprüft und sind bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden.

### **Auslegung**

Die Genehmigung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2016 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 23.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) - Telefonnummer: 0335 560-3182 - und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Amt Gartz (Oder)  
Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 310, 16307 Gartz (Oder)  
Telefonnummer: 033332 77-0
- Amt Löcknitz-Penkun  
Stettiner Tor 2, 17328 Penkun  
Telefonnummer: 039751 653-170
- Amt Löcknitz-Penkun  
Chausseestraße 30, Zimmer 26, 17321 Löcknitz  
Telefonnummer: 039754 50-138

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid vom 19.12.2016 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Den Einwendern wurde der Widerspruchsbescheid bereits zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 20.046.00/13/1.6.2V/RO des Landesamtes für Umwelt vom 09.12.2014 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides vom 19.12.2016 kann Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Service

### **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 16306 Casekow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Februar 2017

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2016 erteilt, zusätzlich zu der mit Bekanntmachung vom 27.01.2015 veröffentlichten Genehmigung von vier Windkraftanlagen in 16306 Casekow, eine weitere Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) auf dem Grundstück in 16306 Casekow, Gemarkung Luckow-Petershagen, Flur 1, Flurstück 188 (Landkreis Uckermark) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04713)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs GE 2.5-120 mit einem Rotordurchmesser von 120 m, einer Nabenhöhe über Grund von 139 m und einer Gesamthöhe über Grund von 199 m. Die Nennleistung der WKA beträgt 2,5 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Zuwegung und Kranstellfläche.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 120,37 m auf 63,00 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2016 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden sämtliche im Verfahren vorgetragene Einwendungen rechtlich überprüft und sind bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2016 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 23.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) - Telefonnummer: 0335 560-3182 - und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Amt Gartz (Oder)  
Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 310, 16307 Gartz (Oder)  
Telefonnummer: 033332 77-0
- Amt Löcknitz-Penkun  
Stettiner Tor 2, 17328 Penkun  
Telefonnummer: 039751 653-170
- Amt Löcknitz-Penkun  
Chausseestraße 30, Zimmer 26, 17321 Löcknitz  
Telefonnummer: 039754 50-138

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid vom 15.12.2016 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Den Einwendern wurde der Widerspruchsbescheid bereits zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 20.047.00/13/1.6.2V/RO des Landesamtes für Umwelt vom 08.12.2014 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides vom 15.12.2016 kann Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Service

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
einer Bauschutt- und Bodenrecyclinganlage  
in 16321 Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Februar 2017

Die Firma Hoffmann Transport & Recycling GmbH, Schönfelder Weg 71 in 16321 Bernau bei Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schönfelder Weg 71 in 16321 Bernau bei Berlin in der Gemarkung Bernau, Flur 26, Flurstücke 184, 185, 556, 557, 561, 571, 648, 650, 659, 661 bis

668, 670 und 676 eine Bauschutt- und Bodenrecyclinganlage wesentlich zu ändern. (Az.: G09216)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.2.4V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Wesentliche Änderung einer Biogasanlage  
in 15320 Neutrebbin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Februar 2017

Die Firma Biogas Neutrebbin GmbH & Co. KG, Wriezener Straße 39 in 15320 Neutrebbin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15320 Neutrebbin, Wriezener Straße 39

in der Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstücke 438, 440, 437 teilweise und 439 teilweise eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G11116).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Inputmengen (um 33 %) sowie die Erhöhung der Leistung des vorhandenen BHKW von 526 kW<sub>el</sub> auf 549 kW<sub>el</sub>.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um Anlagen nach § 3 in Verbindung mit Nummer 8.6.3.1 EG des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. **Es wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom **1. März 2017 bis einschließlich 31. März 2017** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/  
Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser  
Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefonnummer: 0335 560-3182
- Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48, Zimmer 107  
16269 Wriezen  
Telefonnummer: 033456 399-60

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. März 2017 bis einschließlich 14. April 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörter-

ungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

**Der Erörterungstermin ist vorgesehen am 27. Juni 2017 ab 10 Uhr im Versammlungsraum der Firma Tibo in der Bahnhofstraße 24 in 15320 Neutrebbin.** Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe  
OT Brottewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Februar 2017

Die Firma Voltgrün Projekt GmbH, St.-Kassians-Platz 6 in 93047 Regensburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz, Gemarkung Brottewitz, Flur 2, Flurstück 248. Die Windkraftanlage ist vom Typ VESTAS V117 mit einer Nabenhöhe von 141,50 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zur Anlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben, für das nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „380-kV-Leitung Wolmirstedt -  
Teufelsbruch, Mastaustausch M 248“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 6. Februar 2017

Die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant in der Gemarkung Bredow (Landkreis Havelland), den bestehenden Tragmast 248 der 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Teufelsbruch gegen einen Winkelmast auszutauschen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben 380-kV-Nordring Berlin (Mast 189 - UW Wustermark) fertigzustellen.

Auf Antrag der 50Hertz hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog  
Vom 1. Februar 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Illmersdorf, Flur 2, Flurstück 23 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 2,2726 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. November 2016, Az.: LFB 18.06-7020-6/01/2017/WP Illmersdorf (UKA) durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. April 2017, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sorno Blatt 504** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sorno	4	12	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mühlbergstr. 6	4.433 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem um 1900 erbauten, stark sanierungsbedürftigen Wohnhaus sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 60/15

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. April 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 641** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Koßdorf	4	119	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Mühlberger Str. 31	1.066 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1910) mit Wohnhausanbau (Bj. ca. 1965) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 23.000,00 EUR.

Im Termin am 22.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 50/15

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 25. April 2017, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Thalberg Blatt 459 und 460** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe

##### **Thalberg Blatt 459:**

Ifd. Nr. 1,	1/2 Miteigentumsanteil an				
	Flur 2, Flurstück 36	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Liebenwerdaer Straße 15	groß	2.553 m <sup>2</sup>	

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnräumen und Fluren im Erdgeschoss.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
<b>Thalberg Blatt 460:</b>					
lfd. Nr. 1,			1/2 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Liebenwerdaer Straße 15	groß	2.553 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Treppenhaus im Erd- und Obergeschoss, den Wohnräumen und dem Wintergarten im Obergeschoss, sowie an der mit Nr. 2 bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: jeweils ein Wohnungseigentumsrecht an einem mit einem Zweifamilienhaus, zwei Nebengebäuden und einer Scheune bebauten Grundstück; Bad Liebenwerda OT Thalberg, Bad Liebenwerdaer Straße 15.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 01.04.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Thalberg Blatt 459: 29.000,00 EUR

Thalberg Blatt 460: 29.000,00 EUR.

Im Termin am 12.01.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 14/16

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. April 2017, 13:45 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 691** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6		1	1194	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Döllinger Str. 30	2.088 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (Baujahr: 1933) nebst Wintergarten, größtenteils unterkellert sowie zwei Nebengebäuden und einer Garage mit Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.04.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 119.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 15/16

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. April 2017, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
12	Herzberg	18	658	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt; Leipziger Straße	2.897 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes, mit Wiese und Sträuchern bewachsenes Grundstück, gelegen südlich der Leipziger Straße.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.08.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/16

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. April 2017, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Löhsten Blatt 158** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		4	132	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 4 a	2.492 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen (Vollgeschosse) Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr: 2004) mit Terrasse, Balkon, Garage und Innenpool, nicht unterkellert; gelegen An der Roten Lache 4 a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.08.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 417.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 33/16

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 27. April 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Werchau Blatt 31** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	32	Landwirtschaftsfläche, Am Herzberger Weg	7.254 m <sup>2</sup>
2		1	35	Landwirtschaftsfläche, Am Herzberger Weg	7.500 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ackerflächen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 32: 3.990,00 EUR

Flurstück 35: 4.125,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 5/16

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 27. April 2017, 9:45 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 131** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	6	218	Waldfläche Nadelwald; Krumme Stücken	17.925 m <sup>2</sup>
	Jeßnigk	6	219	Waldfläche Nadelwald; Krumme Stücken	14.429 m <sup>2</sup>
3		1	110	Landwirtschaftsfläche Busch	625 m <sup>2</sup>
		1	111	Landwirtschaftsfläche Busch	4.034 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstücke 110 und 111 sind Grünlandflächen, Flurstücke 218 und 219 sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Flurstück 218 ist gerodet. Die Flächen befinden sich an unterschiedlichen Lagedorten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 bestehend aus Flurstück 218 und 219: 6.630,00 EUR

lfd. Nr. 3 bestehend aus Flurstück 110 und 111: 1.740,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/16

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. April 2017, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 73** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Jeßnigk	2	94/67	Verkehrsfläche Straße Landwirtschaftsfläche, Ackerland Grünland, Waldfläche Nadelwald; Ledigen	11.260 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück, Grünlandfläche und aufgeforstete Waldfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 1.737,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/16

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. April 2017, 11:15 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gröden Blatt 1385** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		27	3	Gebäude- und Freifläche, Schulplatz 3	418 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit einem leerstehenden Wohnhaus und gewerblich nutzbarem Anbau, Schulplatz 3 in 04932 Gröden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

Im Termin am 10.01.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 56/15

### Amtsgericht Luckenwalde

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. April 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 64** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 527, Dorfstraße 24, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Größe 1.132 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen, Malterhausen Dorf 24. Es ist bebaut mit einem

Zweifamilienhaus und Nebengebäuden. Das Wohnhaus, Bj. 1850, 1996 teilweise modernisiert, ist zweigeschossig, unterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss.

Bei den Nebengebäuden handelt es sich um einen Saalanbau nebst Bühne und ein Stallgebäude nebst Anbau.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 63/15

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Ministerialrätin Frau **Dr. Marianne Hennig**, Dienstaussweis-Nr. **201 254**, ausgestellt am 13. September 2012, gültig bis 30. September 2022.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Auflösung des jazzFF e. V., VR 5578 FF

„Der Verein jazz FF e. V., Bremer Str. 1 a, 15234 Frankfurt (Oder), ist mit der Registeranmeldung vom 2. November 2016, UR.Nr.: 1442/2016 aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren:

Bilitza, Wolfgang, Aurorahügel 7, 15232 Frankfurt (Oder)  
 Große Boymann, Stefan, Bremer Str. 1 a, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Buchheim, Matthias, Hansastr. 15, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Trusch, Heike, Luisenstr. 38, 15230 Frankfurt (Oder)  
 Wohmann, Siegfried, Güldendorfer Str. 15 a, 15234 Frankfurt (Oder)

anzumelden.

Der Kulturbund Wittenberge e. V. wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.10.2016 zum 31.12.2016 aufgelöst.

Ansprüche von Gläubigern gegen den Verein sind bei der Postanschrift und einer der bestellten Liquidatoren bis zum 24. Februar 2018 anzumelden.

Dietrich Nehrenberg, 19322 Wittenberge, Horing 65  
 Ingrid Jordan, 19322 Wittenberge, Bad Wilsnacker Str. 57  
 Helmut Worbs, 19322 Wittenberge, Lindenweg 56

Postanschrift:

Kulturbund Wittenberge e. V.  
 Paul-Lincke-Platz 1  
 19322 Wittenberge





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.